

Ich muß aber versichern, daß nach meiner Ansicht dieser Einwand, wie aus einer mündlichen Aeußerung bei der jetzigen Berathung geschöpft werden könnte, in dem Deputationsgutachten selbst auch nicht die allergeringste Unterstützung finde. Es ist mehrfach und auch von Sr. Königl. Hoheit erläutert worden, was dieser bezweckt; es ist das in den Worten so deutlich ausgedrückt, daß jede Möglichkeit eines Zweifels verschwindet. Denn der Antrag sagt weiter nichts, als es soll bei der neuen Reform den Gemeinden nicht das Recht zugestanden werden, an den allgemeinen evangelisch-lutherischen Lehrbegriffen vielleicht in einzelnen Parochien etwas willkürlich zu ändern. Mit diesem Satze, den die Regierung an die Spitze ihrer Vorlage gestellt hat, ist Alles einverstanden, und mithin ist dieser Zusatz ganz unbedenklich.

Bürgermeister Starke: Ich werde mich ebenfalls für die Weglassung des zweiten Satzes sub b. erklären, wenn auch aus einem andern Grunde, als welcher bisher hervorgehoben worden ist. Meine Ueberzeugung nämlich geht zwar allerdings auch dahin, daß an dem Complex der Glaubenslehren der evangelisch-lutherischen Kirche etwas nicht geändert werden dürfe; allein jedes Recht, was ich für mich vindicire, muß ich auch jedem Andern, mithin auch das Recht zugestehen, eine andere Meinung hegen und diese vertheidigen zu dürfen. Ja ich glaube, die Kirche würde sich selbst wesentlich schaden, wenn sie nicht gestattete, daß die Mitglieder derselben die Glaubenslehren der Kirche in Frage stellen dürften; denn sie würde sich dadurch des Vortheils begeben, die Zweifler durch die Kraft der Wahrheit zu widerlegen und dadurch sie zu ihren treuen Anhängern umzubilden.

Präsident v. Carlowitz: Mir scheint die Frage so genügend durchgesprochen worden zu sein, daß ich die Debatte als geschlossen annehmen kann.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Ich will nur kurzlich die Fassung dieses Satzes noch einmal gegen die Vorwürfe der Ueberflüssigkeit und Bedenklichkeit in Schutz nehmen. Wenn gesagt worden ist, es habe die Deputation ihre Grenzen überschritten, sie habe etwas ohne Veranlassung beantragt, so habe ich darauf zu erwidern, daß ihr die bestimmtesten Petitionen vorlagen, in welchen nicht bloß eine äußere Veränderung der Verfassung verlangt ward, sondern auch eine innere Umgestaltung in Glaubenssachen, indem man von veralteten und mit der Zeit in Widerspruch stehenden Symbolen, ferner von einer Theilnahme der Gemeinden an den dogmatischen Angelegenheiten sprach und auch in dieser Beziehung etwas Neues für nöthig erklärte, um den Zustand der Kirche zu verbessern. Diese Petitionen wurden von der hohen Staatsregierung der Deputation übergeben, die Deputation mußte sie also berücksichtigen, denn sie waren die hauptsächlichste Veranlassung der ganzen jetzigen Vorlage. Die Staatsregierung hat diesen Aeußerungen in den Petitionen nicht widersprochen, hat ihnen nichts entgegengesetzt, als die Aeußerung, die am Schlusse der Beilage enthalten ist, daß durch die neue Reform das einheitliche Bestehen der Kirche nicht gefährdet werden dürfe. Die Deputation mußte also auf jenen Theil der Petition eine Antwort wohl ertheilen. Die Aeußerung des Herrn Bürgermeisters Bernhardt beruht auf einem factischen Irr-

thume, der schon von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Schönburg berücksichtigt worden ist, indem von ihm gesagt worden, daß nur diejenigen Petitionen beigelegt werden sollen, die sich auf den Religions-eid beziehen, die andern aber, die sich auf eine äußere Verfassung der Kirche beziehen, sollen nicht beigelegt, sondern gründlich berücksichtigt werden, und diese eben haben die Veranlassung zu unsern jetzigen langen Verhandlungen gegeben. Also ohne Veranlassung hat die Deputation diesen Zusatz nicht aufgenommen. Wollen Sie das noch bestätigt finden, so bitte ich Sie, auf Seite 679 des Berichts zurückzublicken und zu sehen, was die Petenten gesagt haben. Es hat aber auch die Deputation ihre Competenz keineswegs dabei überschritten, noch viel weniger Veranlassung geben wollen, daß die Ständeversammlung ihre Competenz überschreite. Den Herrn Bürgermeister Behner muß ich namentlich nochmals auf die Stelle Seite 687 verweisen, wo die Deputation ausdrücklich sagt, man wolle ganz dahingestellt sein lassen, ob Veränderungen in den innern Angelegenheiten der Kirche, namentlich in Glaubenssachen nöthig seien, diese seien Sache der Kirche, und die Ständeversammlung habe sich nur mit den äußern Angelegenheiten der Kirche zu beschäftigen. Alles dies ist nach der Verfassungsurkunde unzweifelhaft, es wird bestätigt durch das, was die Deputation bei Punkt e. und unter III. gesagt hat, wo sie überall wiederholt, sie sei nicht competent, über diese Fragen, sondern nur über die äußere Verfassung zu urtheilen; über jenes sei nur die Kirche allein competent. Hat aber die Kirche nach unserm Wunsche einmal diejenige Selbstständigkeit erlangt, die wir beantragen, nämlich über ihre Angelegenheiten selbst zu verhandeln und zu urtheilen, so wird sie sich auch durch unsern Beschluß wahrhaftig nicht abhalten lassen, ihre Angelegenheiten selbst zu reguliren, wenn sie es für nöthig hält. Ich bitte also nochmals, die Worte des Antrags genau in's Auge zu fassen und zu berücksichtigen, daß von der Deputation nur gesagt worden ist, es solle bei einer solchen Reform in der Verfassung der Kirche nichts vorgenommen werden, wodurch die Glaubenslehren der Kirche in Frage gestellt werden könnten.

Präsident v. Carlowitz: Da Bedenken gegen den letzten Satz des Punktes b. erhoben worden sind, so liegt mir die Verpflichtung ob, diesen Punkt getheilt zur Fragstellung zu bringen. Zuvörderst sagt die Deputation: „Die Kammer wolle sich dahin erklären, daß sie aber eben so, wie die hohe Staatsregierung, dabei voraussetze, daß durch eine solche Reform das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche nicht gefährdet werde,“ und ich frage also die Kammer: ob sie diesen ersten Theil des Punktes b. im Deputationsgutachten annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter heißt es: „und dabei namentlich nichts vorgenommen werde, wodurch die Glaubenslehren, zu welchen die Kirche sich bekennt, in Frage gestellt werden könnten.“, und ich frage die Kammer: ob sie auch hierin ihrer Deputation beistimmt? — Gegen sechs und zehn Stimmen Ja.

Punkt c. lautet:

„Die Kammer wolle sich dahin erklären: daß sie darüber, ob insbesondere eine Presbyterial- und Synodalverfassung ein-